

B. Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Die Gemeinde Illerkirchberg plant die Ausweisung einer Sportanlage zwischen der L260 und dem Illerkirchberger Wasserturm. Die Ausweisung an geplanter Stelle erfolgt auf Grundlage einer Standortanalyse, welche die Fläche als die Geeignetste von 12 möglichen Standorten hinsichtlich Grunderwerb, Einbindung in das Landschaftsbild, geringstmöglicher Flächenverbrauch sowie geringe Straßenbauten und Erschließungsaufwendungen bewertet.

Der geplante Standort des Sportzentrums ist bislang als "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt und soll durch die Änderung des Flächennutzungsplans künftig als Grünfläche "Sport" festgelegt werden.

Der bislang im Flächennutzungsplan für eine Sportanlage vorgesehene Standort schließt südlich an das künftige "Sondergebiet Sport" an. Die Flächen werden landwirtschaftlich genutzt und sollen anstatt der bisherigen Darstellung als Grünfläche "Sport" künftig als "Flächen für die Landwirtschaft" im Flächennutzungsplan ausgewiesen werden.

Mit der Flächennutzungsplanänderung wird die Sicherung des Entwicklungsgebotes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB für den parallel durchgeführten Bebauungsplan sichergestellt.

1.2 Rechtsgrundlagen

Für die Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 2a BauGB ein Umweltbericht zu erstellen, der als Entscheidungsgrundlage bei der Abwägung dient. Der Umweltbericht wird gemäß § 2a BauGB separater Bestandteil der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung.

Für die Aufstellung von Bauleitplänen ist gemäß § 1a Abs. 3 BauGB die Vermeidung sowie der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Grundlage hierzu ist die Eingriffsregelung der Naturschutzgesetzgebung.

1.3 Methodik

Im Umweltbericht werden die Auswirkungen des Vorhabens auf alle umweltrelevanten Belange inklusive deren Wechselwirkungen analysiert und dargestellt. Dabei werden alle vorhandenen relevanten Daten zu den Umweltschutzgütern herangezogen. Am 08.11.2011 wurde eine Begehung der Flächen mit einer Kartierung der vorgefundenen Biotoptypen durchgeführt.

Die Bewertung der Umweltschutzgüter und der prognostizierten vorhabenbedingten Auswirkungen erfolgt durch argumentative Bewertung in den Wertstufen: nicht zu erwarten und gering (nicht erheblich) sowie mittel (erheblich) und hoch (erheblich).

1.4 Übergeordnete und tangierte Planungen

Regionalplan

Der Regionalplan Donau-Iller macht zum Plangebiet keine relevanten Aussagen.

2. Beschreibung der Umweltbelange u. Auswirkungen der Planung

2.1 Umweltbelange und zu erwartende Auswirkungen des Vorhabens

Der jeweilige Wirkraum der Umweltauswirkungen ergibt sich aus der Reichweite der erheblichen Wirkungen. Die relevanten Funktionen der einzelnen Umweltbelange sowie die auf sie einwirkenden erheblichen Auswirkungen der FNP-Änderung werden nachfolgend beschrieben.

Der im Flächennutzungsplan bislang als Grünfläche "Sport" ausgewiesene Bereich wird künftig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Eine Änderung der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung wird demnach nicht erfolgen. Erhebliche Auswirkungen durch die Flächennutzung sind für diese Flächen somit nicht zu erwarten.

Im Folgenden wird deshalb nur der Bereich betrachtet, auf dem die Ausweisung der neuen Grünfläche "Sport" erfolgen soll. Aufgrund der Auswirkungen, welche die Ausweisung einer Sportanlage nach sich zieht, sind erhebliche Umweltauswirkungen insbesondere in diesen Bereich wahrscheinlich.

2.1.1 Schutzgut Mensch

Das Plangebiet liegt inmitten der Feldflur zwischen Ober- und Unterkirchberg. Der Feldweg Flurst. Nr. 220 wird von Radfahrern und Erholungssuchenden genutzt. Wohngebäude befinden sich nahe des Bauhofs und des Werksgeländes der Fa. Wild. Entlang der L 260 verläuft der Radweg zwischen Ober- und Unterkirchberg.

Im Vordergrund der Betrachtung stehen die Aspekte Wohnfunktion, Wohnumfeld / Erholungsfunktion sowie Gesundheit und Wohlbefinden.

Bedeutung und Empfindlichkeit

Das Plangebiet hat als Teil der freien Feldflur eine Bedeutung für die Naherholung. Insbesondere der Feldweg Flst. Nr. 220 wird als Wegeverbindung in die freie Landschaft genutzt. Der Radweg entlang der L 260 ist zudem für Pendler und für die Freizeitnutzung bedeutsam.

Es besteht eine besondere Empfindlichkeit gegenüber einer Beeinträchtigung oder Unterbrechung der Wegeverbindungen Feldweg Flst. Nr. 220 und des Radwegs.

Vorbelastung

Das Gebiet ist zeitweise durch auftretende Gerüche aus der landwirtschaftlichen Nutzung und Lärmbelastigungen durch die Betriebsabläufe auf dem Bauhof und dem Gelände der Fa. Wild vorbelastet.

Auswirkungen des Vorhabens

Durch die beabsichtigte Ausweisung der Sporteinrichtungen wird ein Teil der freien Landschaft mit Erholungsfunktion überbaut. Jedoch bleiben die maßgeblichen und gut ausgebauten Feldwege erhalten und können weiterhin genutzt werden. Durch die Sportanlage erhöht sich der Freizeitwert des Gebietes für Sporttreibende. Die Erholungseignung der Landschaft bleibt gewahrt.

2.1.2 Pflanzen und Biologische Vielfalt

Der geplante Standort der Sportanlage bildet einen Teilbereich einer weiten Feldflur zwischen Ober- und Unterkirchberg. Die großen zusammenhängenden Ackerflächen (37.10) werden intensiv landwirtschaftlich genutzt und weisen nur eine geringe Artenvielfalt auf. Sie sind durch asphaltierte Feldwege (60.21) und Graswege (60.25) miteinander verbunden.

Im östlichen Randbereich der geplanten Sportanlage schließt es entlang der Grenzen zum Bauhof ein Feldgehölz (41.10) aus standortheimischen Laubgehölzen ein. Die Gehölze erreichen dabei Höhen bis ca. 14-16 m. Vorherrschende Baumarten sind *Prunus avium*, *Carpinus betulus*, *Salix caprea*, *Fraxinus excelsior* und *Acer campestre*. Die Strauchschicht wird vor allem durch *Cornus sanguinea*, *Corylus avellana*, *Crataegus laevigata* und *Salix viminalis* gebildet. Vereinzelt wächst die exotische Baumart *Robinia pseudoacacia*.

An der Grenze zum Gelände des Wasserturms ist eine nach § 30 BNatSchG geschützte Feldhecke (Biotop Nr.: 176264258045) vorhanden.

Bedeutung und Empfindlichkeit

Den Ackerflächen kommen wegen der intensiven Nutzung und der damit einhergehenden geringen Artenvielfalt insgesamt nur eine geringe Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und der Biologischen Vielfalt zu. Dagegen wird dem Feldgehölz an der Grenze zum Bauhof eine hohe Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und die Biologische Vielfalt beigemessen.

Die Empfindlichkeit korreliert mit der Bedeutung der Flächen als Lebensraum für Pflanzen und die Biologische Vielfalt. Die Ackerflächen sind gegenüber Eingriffen wenig empfindlich, die Gehölze sind gegenüber Rodungen und Eingriffen in ihren Wurzelbereich empfindlich.

Vorbelastung

Vorbelastungen sind vor allem durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Flächen (häufige Mahd, Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden) und durch die Schadstoffemissionen des Straßenverkehrs gegeben.

Auswirkungen des Vorhabens

Durch die geplante Herstellung der Sportanlagen gehen Ackerflächen durch Überbauung und Bodenversiegelungen verloren. Zwar lassen die Ackerflächen nur eine geringe Artenvielfalt vermuten, aufgrund der Großflächigkeit des Eingriffs sind jedoch erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Biotope zu erwarten. Das Vorhaben wird daher wahrscheinlich zu einem Kompensationsbedarf führen, der nicht völlig innerhalb des Plangebietes abgeleistet werden kann.

Dagegen sind der Verlust der Graswege aufgrund ihrer untergeordneten Bedeutung für Pflanzen und die Biologische Vielfalt unerheblich. Die nach § 30 BNatSchG geschützte Feldhecke wird durch die Ausweisung der Grünfläche "Sport" nicht beeinträchtigt.

2.1.3 Tiere

Während der Begehung der Flächen wurden im Plangebiet lediglich Rabenkrähen (*Corvus corone corone*) beobachtet. Aufgrund der Jahreszeit konnten während der Begehung keine aussagekräftigen Daten zu möglicherweise vorkommenden Brutvogelarten erhoben werden.

Bedeutung und Empfindlichkeit

Den Ackerflächen könnten mögliche Lebensräume für Offenlandbewohner wie die Feldlerche (*Alda arvensis*) oder Rebhuhn (*Perdix perdix*) sein. Weitere Vögel können als Nahrungsgäste vorkommen. Die Feldgehölze haben eine potenzielle Bedeutung als Bruthabitat für Vögel. Fledermäuse jagen vermutlich entlang der Gehölzränder.

Empfindlichkeiten des Plangebietes bestehen insbesondere gegenüber einer großflächigen Bebauung von Offenlandhabitaten und Eingriffen in die Gehölzbestände.

Vorbelastung

Es bestehen Vorbelastungen der Tierwelt durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung (wendende Bodenbearbeitung, Einsatz von Pestiziden), durch Störwirkungen des Straßenverkehrs sowie vereinzelt durch Fußgänger mit Hunden.

Auswirkungen des Vorhabens

Durch die Überbauung der Ackerflächen gehen potenzielle Lebensräume Tieren, insbesondere von Offenlandbrütern verloren. Dieser Verlust ist erheblich und entsprechend auszugleichen. In die vorhandenen Gehölzbestände wird nicht eingegriffen.

Artenschutzfachliche Prüfung

Sind artenschutzfachliche Belange berührt, so können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich sein, um die vorhandenen ökologischen Funktionen der vorhandenen Lebensräume und den Erhaltungszustand der betroffenen Tierpopulationen zu wahren. Die Artenschutzprüfung wird im Rahmen der Bebauungsplanung durchgeführt.

2.1.4 Geologie und Boden

Bodenschätzungsdaten auf Basis der ALK liegen nicht vor. Es erfolgt daher eine Einschätzung der vorhandenen Bodenfunktionen.

Der Untergrund des geplanten Standorts wird aus tertiärer Molasseablagerungen gebildet, die aus Sanden, Mergeln, Schotter und Sanden bestehen. Aus dem Ausgangsgestein haben sich vor allem Lehmböden gebildet.

Bedeutung und Empfindlichkeit

Die ackerbaulich genutzten Lehmböden dürften eine hohe Bedeutung (4) als Filter und Puffer für Schadstoffe und als Standort für Kulturpflanzen aufweisen. Die Leistungsfähigkeit der Lehmböden als Ausgleichskörper im Wasserkreis wird mit mittel (3) und die Bedeutung der

Böden für die natürliche Vegetation mit gering (2) beurteilt. Generell ist im Plangebiet mit Böden von hoher Bedeutung für den Bodenschutz auszugehen.

Lehmböden sind generell gegenüber ihrer Überbauung empfindlich, da dies stets zu erheblichen Beeinträchtigungen ihrer natürlichen Bodenfunktionen führt. Bei Vollversiegelung gehen sämtliche natürliche Bodenfunktionen dauerhaft verloren, bei Teilversiegelungen bleiben natürliche Bodenfunktionen eingeschränkt erhalten. Lehmböden sind zudem gegenüber Verdichtungen empfindlich.

Vorbelastung

Die Ackerböden sind durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung bereits vorbelastet. Durch die wendende Bodenbearbeitung ist mit Störungen des natürlichen Bodengefüges zu rechnen. Durch das Befahren der Flächen dürften lokale Bodenverdichtungen vorhanden sein. Zudem ist von einer Vorbelastung der Böden mit Düngemitteln und Schadstoffen (v.a. Pestizide) auszugehen.

Auswirkungen des Vorhabens

Die Ausweisung der Sportflächen wird durch Überbauungen und Versiegelungen zu unvermeidbaren erheblichen und negativen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden führen. Es wird ein Kompensationsbedarf notwendig, der außerhalb des Plangebietes abgeleistet werden muss.

2.1.5 Wasser

Oberflächengewässer

Im Bereich der geplanten Sportanlage oder seiner nahen Umgebung sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Die Weihung verläuft etwa 330 m westlich, die Iller etwa 580 m östlich davon. Erhebliche Auswirkungen auf Oberflächengewässer sind durch die Ausweisung der Sportanlage nicht zu erwarten.

Grundwasser

Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Bedeutung und Empfindlichkeit

Der Untergrund im Bereich der geplanten Grünanlage "Sport" wird aus tertiärer Molasse gebildet, die einen Grundwassergeringleiter darstellt. Grundwasserflurabstände sind nicht bekannt, aufgrund der erhöhten Lage des Standorts kann von etwas höheren Grundwasserflurabständen ausgegangen werden. Durch stauende Tonschichten im Untergrund können sich lokale Grundwasserlinsen bilden. Aufgrund der Untergrundverhältnisse und der vorhandenen Lehmböden kommt dem Plangebiet nur eine allgemeine Bedeutung für die Grundwasserneubildung zu.

In Anbetracht der wahrscheinlich hohen Leistungsfähigkeit der Lehmböden hinsichtlich des Filterns und Pufferns von Schadstoffen und der eher mittleren Bedeutung als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf dürfe nur eine allgemeine Empfindlichkeit gegenüber dem Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser bestehen.

Vorbelastungen

Es könnten geringfügige und nicht quantifizierbare Vorbelastungen durch Düngemittel und Pestizide aus der landwirtschaftlichen Nutzung der Ackerflächen bestehen.

Auswirkungen des Vorhabens

Durch die Überbauung von ehemals unbebauten Böden wird die Grundwasserneubildungsrate verringert werden. Werden die anfallenden Niederschlagswässer durch entsprechende Minimierungsmaßnahmen vor Ort versickert, können die vorhabenbedingten Auswirkungen so auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Die Auswirkungen auf das Grundwasser werden bei entsprechenden Minimierungsmaßnahmen als unerheblich beurteilt.

2.1.6 Klima / Luft

Das Plangebiet ist weitgehend eben. Der Bereich der geplanten Sportanlage liegt zwischen 521,60 m NN und 524,60 m NN. Die vorherrschende Windrichtung ist Südwest, die mittlere

Windgeschwindigkeit liegt bei 2,66 m/s. Bedingt durch die Lage in der offenen Feldflur ist das Plangebiet gut durchlüftet.

Bedeutung und Empfindlichkeit

Aufgrund der Lage abseits der Ortslagen kommt dem geplanten Standort keine klimatische Siedlungsrelevanz zu. Die wenig geneigten Ackerflächen stellen Kaltluftentstehungsflächen dar. Die Kaltluft fließt wegen des weitgehend ebenen Reliefs nur langsam ab.

Vorbelastungen

Es bestehen zeitweise und unerhebliche Geruchsbelastungen durch die landwirtschaftliche Nutzung der Ackerflächen.

Auswirkungen des Vorhabens

Durch die Bebauung gehen Kaltluftentstehungsflächen verloren. Jedoch umfasst der Vorhabenbereich nur einen kleinen Teil einer weit größeren Feldflur, so dass die klimatischen und lufthygienischen Funktionen dieses Raums erhalten bleiben. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Klima und Luft werden somit als unerheblich gewertet.

2.1.7 Landschaft

Das Plangebiet ist Teil der offenen Landschaft zwischen Ober- und Unterkirchberg, die von den Hangleiten der Weihung und der Iller eingerahmt wird.

Bedeutung und Empfindlichkeit

Das Plangebiet stellt einen mäßig beeinträchtigten Landschaftsteil dar und wird zur Naherholung genutzt. Für die Naherholungsfunktion sind insbesondere die gut ausgebauten und für den Autoverkehr gesperrten Wege von Unter- nach Oberkirchberg wertgebend. Der an das Plangebiet angrenzende Wasserturm ist eine weithin sichtbare Landmarke.

Es besteht daher eine besondere Empfindlichkeit gegenüber dem Verlust der Wegebeziehungen zwischen Ober- und Unterkirchberg.

Vorbelastung

Es bestehen Lärmbelastungen durch den motorisierten Verkehr auf der L 260 sowie durch Betriebsprozesse auf dem Bauhof und dem Gelände der Fa. Wild. Zudem stellt die L 260 eine räumliche Barriere dar, deren Überquerung sich aufgrund schlechter Sichtverhältnisse als schwierig gestaltet.

Auswirkungen des Vorhabens

Durch die geplante Herstellung der Sportanlagen wird ein Teil der freien Landschaft bebaut und das Landschaftsbild beeinträchtigt, was als erheblich bewertet wird. Die Wegebeziehungen zwischen Ober- und Unterkirchberg bleiben dagegen erhalten.

2.1.8 Kultur- und Sachgüter

Es sind keine Kulturgüter im Plangebiet vorhanden. Die Ackerflächen im Plangebiet stellen ein Sachgut dar.

Vorbelastung

Es sind keine Vorbelastungen erkennbar, welche eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen beeinträchtigen.

Auswirkungen des Vorhabens

Es gehen Ackerflächen für die Landwirtschaft dauerhaft verloren. Eine Gefährdung landwirtschaftlicher Betriebe ist durch diesen Verlust unwahrscheinlich. Zudem wird der ursprünglich als Sportanlage vorgesehener Bereich umgewidmet und künftig als "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt, so dass diese Flächen der Landwirtschaft erhalten bleiben.

2.1.9 Schutzgebiete

Im Bereich der geplanten Sportfläche sind keine Schutzgebiete vorhanden.

An die geplante Grünfläche "Sport" grenzt eine nach § 30 BNatSchG geschützte Feldhecke Nr.: 176264258045 an. Die geschützte Feldhecke bleibt vom Vorhaben unberührt.

Etwa 200 m vom äußersten nordöstlichen Rand des geplanten Standorts entfernt befindet sich das FFH-Gebiet "Illertal", Schutzgebiets-Nr.: 7726341.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sieht gemäß § 36 Satz 2 bei Bauleitplänen keine Prüfung der Zulässigkeit oder Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes vor.

Die prioritär geschützten Insektenarten Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-bläuling (*Maculinea nauihous*) und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*) sind von ihrem Vorkommen stark an die Nahrungspflanze Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) gebunden, der auf Feucht- und Nasswiesen vorkommt. Das benachbarte FFH-Gebiet besteht in diesem Bereich jedoch nur aus Hangwäldern, so dass eine Beeinträchtigung der geschützten Tagfalter ausgeschlossen werden kann. Die ebenfalls prioritär geschützten Arten Kammmolch (*Triturus cristatus*) oder das Grüne Gabelzahnmoos (*Dicranum viride*) werden durch die künftigen Lichtemissionen des Sportzentrums ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Eine FFH-Vorprüfung wird für die Flächennutzungsplanänderung daher nicht durchgeführt. Auch die Beurteilung der Notwendigkeit eines insektenschonenden Beleuchtungskonzeptes für das Sportzentrum erfolgt nicht auf der Ebene des Flächennutzungsplans.

2.1.10 Wechselwirkungen

Das Vorhaben führt zu einem Verlust von bislang un bebauten Böden und damit zu einem Verlust seiner Bodenfunktionen, einer Verringerung der Niederschlagswassereinträge mit Auswirkungen auf das Grundwasser. Die Überbauung verursacht zudem den Verlust von Ackerflächen, die Offenlandbiotope und Kaltluftentstehungsflächen darstellen.

3. Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

3.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung des Vorhabens ergeben sich nicht vermeidbare Umweltauswirkungen, vor allem durch den Verlust von Böden durch Überbauung. Weitere Auswirkungen sind der Verlust von Offenlandbiotopen, eine geringe Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate, sowie eine Bebauung der freien Landschaft und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

3.2 Entwicklung ohne Umsetzung der Planung

Ohne Umsetzung des Vorhabens würde die bestehende landwirtschaftliche Nutzung fortgeführt werden. Bestehende Vorbelastungen der Schutzgüter würden fortgeführt werden.

4. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung werden keine Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung dargestellt. Eine Konkretisierung erforderlicher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die eintretenden Auswirkungen muss im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.

Es ist ein Kompensationsbedarf außerhalb des Plangebietes zu erwarten. Umfang und Qualität der Bau- und der erforderlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen können erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auf Grundlage des Modells der Ökokontoverordnung BW (ÖKVO) erfolgen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG werden ebenfalls im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt.

5. Alternative Planungsmöglichkeiten

Für das geplante Vorhaben wurde eine Standortanalyse durchgeführt (siehe Punkt 1.1). In seiner Stellungnahme vom 01.06.2011 stimmte auch das Landratsamt Alb-Donau-Kreis dem gewählten Standort zu, da u.a. keine Schutzgebiete an das Plangebiet angrenzen und das Landschaftsbild bereits vorbelastet ist.

6. Beschreibung /Hinweise auf Schwierigkeiten u. Kenntnislücken

Bedingt durch die spätherbstliche Jahreszeit konnten keine faunistischen Untersuchungen durchgeführt werden. Sie werden im Zusammenhang mit der Bebauungsplanung im Frühjahr erfolgen. Abgesehen davon sind keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Daten aufgetreten.

7. Maßnahmen zum Überwachen der Umweltauswirkungen

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung ist kein Bedarf eines Monitorings absehbar. Ein Monitoring wird bedingt durch die dort getroffenen Festsetzungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erforderlich.

8. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Illerkirchberg beabsichtigt, zwischen Ober- und Unterkirchberg eine neue Sportanlage zu errichten. Dazu ist eine Änderung des rechtsverbindlichen Flächennutzungsplans erforderlich, welcher den geplanten Standort bislang als Fläche für die Landwirtschaft vorsieht. Künftig soll die Fläche als Grünfläche "Sport" dargestellt werden. Im Gegenzug wird die bislang als Grünfläche "Sport" ausgewiesene Fläche künftig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die geplante Flächennutzungsplanänderung wird voraussichtlich erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Biotope, Tiere, Boden und Landschaft entfalten. Es wird ein Kompensationsbedarf erforderlich, der im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu bestimmen und durch Maßnahmen abzuleisten ist.